



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Oktober 2011 (08.11)
(OR. en)**

**11836/11
ADD 1**

**PV CONS 42
ECOFIN 441**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3100. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und
FINANZEN) vom 20. Juni 2011 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

Liste der A-PUNKTE (Dok. 11643/11 PTS A 63)

Punkt 11: Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 des Rates hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände3

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

Liste der A-PUNKTE (Dok. 11683/11 PTS A 64)

Vorschläge für eine Richtlinie und für eine Verordnung des Rates über die mehrwertsteuerliche Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen5

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 11641/11 OJ/CONS 42 ECOFIN 428)

Punkt 3 Gesetzgebungsvorschläge zur wirtschaftspolitischen Steuerung.....6

Punkt 4 Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Europäischen Union6

Punkt 5 Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.....6

o
o o

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME
(gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)

11. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 des Rates hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände
10395/11 PECHÉ 130

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung gegen die Stimme der litauischen Delegation und bei Stimmenthaltung der britischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über Arbeitsweise der Europäischen Union)

ERKLÄRUNG DES RATES

"Der Rat stellt fest, dass dieser Verteilungsschlüssel für die besondere Bedingung, die für den Bestand von Kaisergranat in der funktionellen Einheit 16 (Porcupine Bank) des ICES-Gebiets VII gilt, eine Ad-hoc-Regelung nur für 2011 darstellt, fordert die betreffenden Mitgliedstaaten auf, rechtzeitig Gespräche aufzunehmen, um auf der Grundlage der im Dezember 2010 geltenden Bedingungen einen endgültigen Verteilungsschlüssel für die besondere Bedingung für den Bestand von Kaisergranat festzulegen, und ersucht die Kommission, diese Gespräche in die Wege zu leiten."

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

hinsichtlich der Aufteilung der nicht mit den Färøern ausgetauschten Makrelenmengen auf die Mitgliedstaaten der EU

"Frankreich möchte zum Ausdruck bringen, dass es mit den Bestimmungen dieser Verordnung über die Aufteilung der nicht mit den Färøern ausgetauschten Makrelenmengen auf die EU-Mitgliedstaaten nicht einverstanden ist, da sie einen schweren Verstoß gegen den Grundsatz der relativen Stabilität der Fangmöglichkeiten darstellen.

Diese Bestimmungen schaffen nämlich zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats einen Ausgleich dafür, dass 2011 kein bilaterales Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Färøern geschlossen wurde, während die übrigen Mitgliedstaaten und insbesondere Frankreich durch den fehlenden Zugang zu den Ressourcen der Färøer stark benachteiligt werden.

Frankreich hatte Lösungen zum Ausgleich für das fehlende Abkommen mit den Färøern vorgeschlagen, die den Grundsatz der relativen Stabilität nicht in Frage gestellt hätten; danach wäre der Umfang des Austauschs mit Norwegen erhöht und zugleich ein Austausch zwischen den Mitgliedstaaten vorgenommen worden, um die relative Stabilität der Fangmöglichkeiten zu erhalten.

Die Kommission hat diese Vorschläge nicht unterstützt. Daher tragen nun Frankreich und andere Mitgliedstaaten weiterhin - ohne Ausgleich - die Folgen dessen, dass 2011 kein Abkommen mit den Färøern geschlossen wurde.

Gerade da nunmehr die Beratungen über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik beginnen und die große Mehrheit der Mitgliedstaaten sich für die Beibehaltung der relativen Stabilität als Kernstück dieser Politik ausgesprochen hat, bedauert Frankreich, dass dieser Grundsatz in diesem Punkt in der vorliegenden Verordnung außer Acht gelassen wird.

Daher fordert Frankreich die Kommission sowie alle Mitgliedstaaten auf, eingehende Überlegungen über die nördlichen Abkommen anzustellen, um die Auswirkungen der Entwicklung dieser Abkommen auf die relative Stabilität zu prüfen und eine langfristige Strategie festzulegen, mit der den Interessen aller Mitgliedstaaten bei der Aushandlung und Durchführung dieser Abkommen Rechnung getragen werden kann."

ERKLÄRUNG SPANIENS

zu Makrelen (MAC/8C3411)

"Das Königreich Spanien vertritt die Auffassung, dass die in den ICES-Gebieten VIII, IX und X und in den EU-Gewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 zugewiesenen Quoten angesichts der besonderen Bedingungen, die vereinbart und in die Erklärung des Rates und der Kommission vom Dezember 2009 aufgenommen wurden, durch künftige Abkommen/Verhandlungen mit Drittländern nicht gesenkt werden können."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

zur Aufteilung der Makrelen-Fangquoten

"Deutschland bedauert, dass für 2011 kein Fischereiabkommen mit den Färöer Inseln zustande gekommen ist, und fordert die Kommission auf, verstärkte Anstrengungen für eine Wiederaufnahme des Abkommens zu unternehmen.

Deutschland begrüßt die Integration der südlichen Makrelen-Komponente in die Vereinbarungen mit den Küstenstaaten, stellt aber mit Bedauern fest, dass bei der Aufteilung der für das Faröer-Abkommen vorgesehenen Makrelenquote vom Grundsatz der relativen Stabilität abgewichen wurde. Auch Deutschland unterstreicht, dass dies kein Präjudiz für die künftige Aufteilung der EU-Quote bei diesem Bestand bedeuten darf."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

zur Stimmenthaltung

"Das Vereinigte Königreich erkennt an, dass eine rasche Annahme dieses Vorschlags geboten war, damit die Änderungen rechtzeitig vorgenommen und somit den Bedürfnissen der Industrie Rechnung getragen werden konnte. Wir mussten uns dabei jedoch der Stimme enthalten, da unser Parlament keine Zeit hatte, um den Text vollständig prüfen und den Vorschlag gutheißen zu können.

Wir weisen darauf hin, dass laut Protokoll Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente) zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts den nationalen Parlamenten zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zwecks Erlass oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die vorläufige Tagesordnung des Rates gesetzt wird, mindestens acht Wochen liegen müssen. Wenn diesem Vorschlag wie erwartet am Montag, den 20. Juni zugestimmt wird, so ist das 48 Tage nach Vorlage des Vorschlags, etwas früher als die nach dem Protokoll erforderlichen acht Wochen.

Wir räumen zwar ein, dass dieser spezielle Vorschlag keinen "Gesetzgebungsakt" im Sinne der Verträge darstellt, möchten jedoch die Kommission und den Rat ersuchen, die Grundsätze dieses Protokolls bei der Vereinbarung von Maßnahmen betreffend die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 43 Absatz 3 des AEUV soweit wie möglich einzuhalten.

Wir erkennen an, dass die spezielle Bestimmung in Artikel 43 Absatz 3 in der Praxis rasche Entscheidungen über Fangmöglichkeiten ermöglichen soll, wären der Kommission jedoch sehr dankbar, wenn sie sich auch weiterhin bemüht, diese Vorschläge rechtzeitig vorzulegen, damit diese von den nationalen Parlamenten vollständig geprüft werden können."

ERLÄRUNG LITAUENS

zur Aufteilung von SPFO-Quoten

"Litauen kann der vorgeschlagenen Aufteilung von SPFO-Quoten zwischen den Mitgliedstaaten nicht zustimmen, da seiner Ansicht nach der für Litauen vorgeschlagene Anteil an der Quote für chilenische Bastardmakrele nicht entsprechend dem Grundsatz der relativen Stabilität berechnet wurde.

In der TAC- und Quotenregelung für 2010 war der interne Verteilungsschlüssel für chilenische Bastardmakrele im SPFO-Übereinkommensbereich letztendlich ohne jeglichen Hinweis auf eine Befristung oder einen Ad-hoc-Charakter dieser Regelung festgelegt worden. Derselbe Grundsatz wie in der Verordnung (EG) 53/2010 des Rates wurde in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) 57/2011 des Rates aufgegriffen, und er wurde bereits auf der Ratstagung im Dezember gebilligt. Daher ist unserer Ansicht nach der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) 2371/2002 des Rates niedergelegte Grundsatz der relativen Stabilität in Kraft getreten und sollte demgemäß bei der Aufteilung der Quoten für 2011 eingehalten werden. Wir halten daran fest, dass Litauens Quote für 2011 im SPFO-Übereinkommensbereich entsprechend demselben Anteil wie 2010 berechnet werden sollte; anderenfalls sinkt infolge des Verstoßes gegen den Grundsatz der relativen Stabilität der Anteil Litauens an der EU-Gesamtquote auf Dauer von 21,23% auf 17,50%.

Wenn der obigen Argumentation nicht Rechnung getragen wird, bedauert Litauen das Ergebnis und wird den derzeitigen Vorschlag nicht unterstützen."

=====

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

Vorschläge für eine Richtlinie und für eine Verordnung des Rates über die mehrwertsteuerliche Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen

= Sachstandsbericht des Vorsitzes

11271/11 FISC 85

11092/11 FISC 84

Der Rat nahm den Sachstandsbericht zu diesen Vorschlägen zur Kenntnis.

TAGESORDNUNGSPUNKTE

- 3. Gesetzgebungsvorschläge zur wirtschaftspolitischen Steuerung**
- **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts)**
 - **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates (korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts)**
 - **Verordnung über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet**
 - **Verordnung über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte**
 - **Verordnung über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet**
 - = Aktualisierte allgemeine Ausrichtung
 - 11481/11 ECOFIN 419 UEM 196 CODEC 1015
 - 11477/11 ECOFIN 416 UEM 193
 - 11480/11 ECOFIN 418 UEM 195 CODEC 1014
 - 11484/11 ECOFIN 421 UEM 198 SOC 564 CODEC 1017
 - 11482/11 ECOFIN 420 UEM 197 SOC 563 CODEC 1016

Der Rat billigte die aktualisierte allgemeine Ausrichtung.

- 4. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Europäischen Union**

Der Rat einigte sich auf eine Erklärung zu den im Rahmen des EWR bestehenden Verpflichtungen Islands, die der förmlichen Annahme des obengenannten Vorschlags beizufügen ist.

- 5. Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister**
= Orientierungsaussprache
 - 11796/11 EF 92 ECOFIN 439 CODEC 1052
 - 11058/1/11 REV 1 EF 81 ECOFIN 314 CODEC 966

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die wichtigsten noch offenen politischen Fragen im Zusammenhang mit dem in Dokument 11058/1/11 REV 1 wiedergegebenen Kompromissvorschlag des Vorsitzes.

=====